Nummer 45 — 17. Jahrgang

Düsseldorf, 13. November 1915

Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung" erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf, Konkordiastraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4493. Telegramme: Textilverband Düsseldorf.

Verlag: C. M. Schiffer, Düsseldorf, Konkordiastraße 7. Druck und Versand Joh. van Acken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65. Fernruf: 4692.

Deutsche Frauen in eiserner Zeit.*)

In eisernen Zeiten ertönet ein Klingen
Aus Frauenherzen so mild und so weich. —
Es ist uns, als ob das gewaltige Ringen
Aufs neue erschlossen ihr liebliches Reich;
Es ist uns, als hätten die blitzenden Degen,
Als hätt' der Kanonen eherner Mund
Aus Tiefen gerufen verborgenen Segen,
Belebt und befruchtet den innersten Grund. —

Und was deutsche Frauenherzen empfunden,
Das wurde zum Liede beim Donner der Schlacht:
Es träufelte Balsam in schmerzende Wunden
Und hat manchem Herzen den Frieden gebracht. —
Von Glaube und Liebe und Hoffnung getragen,
So tönt es versöhnend im furchtbaren Krieg;
Nur freudiges Hoffen, kein banges Verzagen,
Dann winkt als Verheißung der herrlichste Sieg!

Und siegende Waffen und siegendes Klingen
Und siegende Herzen, so edel, so rein,
Sie graben dies Dichten, sie graben dies Singen
Mit flammendem Griffel in Erz und Stein!
Und späten Geschlechtern noch soll es verkünden,
Was ringend dem reinsten Empfinden geweiht,
Und soll all die fühlenden Herzen entzünden
Der deutschen Frauen in eiserner Zeit! — —

*) Entnommen der kleinen Gedichtesammlung gleichen Namens von Karl Kuhls. Stiftungsverlag, Potsdam. Preis 10 Pfg.

Maßnahmen zugunsten erwerbsloser und erwerbsbeschränkter Textilarbeiter

Die Fürsorge für die erwerbslosen und erwerbsbeschränkten Textilarbeiter schreitet zwar langsam aber doch ständig vorwärts. Aus Baden wird uns berichtet, daß Ende Oktober in Freiburg eine Konferenz für Mittelbaden tagte. Ihr Zweck war, den Umfang der Arbeitslosigkeit festzustellen und die hiergegen zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Einführung einer Erwerbslosenfürsorge nach oberbadischem Muster zu erwägen. Von unserem Verbande nahmen ebenfalls Vertreter an der Konferenz teil. Ein Zweckverband für Mittelbaden kam leider nicht zustande. Der Regierungsvertreter erachtete einen solchen als nicht notwendig, weil es in den Amtsbezirken Emmendingen und Lahr bisher stets gelungen sei, arbeitslos gewordene Textilarbeiter anderweitig unterzubringen. Wohl aber sollen in den Amtsbezirken Waldkirch-Kollnau, Wolfach und Offenburg die Bezirksämter angewiesen werden, die Erwerbslosenfürsorge nach oberbadischem Muster einzuführen. Freiburg zahlt bereits seit längerer Zeit Unterstützung an Arbeitslose.

Wie uns weiter mitgeteilt wird, hat am 22. Oktober in Ettlingen auch fürs Albtal eine Konferenz getagt. An ihr nahmen als Vertreter der Arbeiterschaft die Krankenkassenvorstände der Spinn- und Weberei Ettlingen teil. Die Gründung eines Zweckverbandes zur Regelung der Erwerbslosenfürsorge soll in Aussicht stehen. Bemerkenswert ist, daß zu dieser Konferenz ein offizieller Vertreter unseres Verbandes nicht zugezogen wurde. Auch in Mittelbaden zeigten sich bereits gewisse Strömungen, die den Ausschluß der gewerkschaftlichen Organisationen bei der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge erstrebten. Im Allgemeininteresse ist zu wünschen, daß diese Strömungen nicht die Oberhand gewinnen.

In Bayern hat die Fürsorge für die erwerbslosen und erwerbsbeschränkten Textilarbeiter jetzt gleichfalls einen guten Schritt vorwärts getan. Das ist zu einem guten Teil auf die Versammlung zurückzuführen, die die Textilarbeiterverbände am 16. Oktober in Augsburg veranstaltet haben. In dieser Versammlung sprachen außer unserem Vorsitzenden, dem Kollegen Reichstagsabgeordneten Schiffer, der Reichstagsabgeordnete Jäckel vom deutschen und der Gewerkvereinssekretär Reichelt-Spremberg vom Hirsch-Dunckerschen Verbande. Die Versammlung nahm eine Entschließung an, in der eine ausreichende Unterstützung der erwerbslosen und erwerbsbeschränkten Textilarbeiter verlangt wurde. Am 12. Oktober fand dann bereits eine Besprechung der erforderlichen Maßnahmen in der Kgl. Kreisregierung Augsburg statt und am 25. Oktober tagte dann die entscheidende Konferenz im Kgl. Staatsministerium des Innern in München.

Auf dieser Konferenz ergab sich allgemeines Einverständnis über die Notwendigkeit und über die Grundsätze einer ausreichenden Fürsorge für diejenigen Textilarbeiter, die im Falle von Betriebseinstellungen und bei Einschränkungen ihren Erwerb verlieren oder in einer ihren wirtschaftlichen Bestand gefährdenden Weise darin beschränkt werden. Eine Entschließung der beteiligten Ministerien, die aus den Ergebnissen der Besprechung die notwendigen Anordnungen trifft, soll unverzüglich ergehen.

Das ist bereits geschehen. Die Regierung hat eine Verfügung an die Kreisregierungen erlassen, in der der Ausbau der Fürsorge für die Textilarbeiter als „eine vordringliche Aufgabe aller beteiligten Stellen" bezeichnet wird. In der Verfügung werden weiter gewisse Richtlinien aufgestellt. Als Mindestsätze der Erwerbslosenunterstützung gelten pro Tag:

Für Arbeiter von 14 bis 16 Jahren		männlich	1,00 M.
„ „ „ „ „ „		weiblich	1,00 „
„ „ „ 16 „ 21	„	männlich	1,70 „
„ „ „ „ „ „	„	weiblich	1,30 „
„ „ über 21 Jahre	männl.	ledig	2,00 „
„ „ „ „ „	„	verheir.	2,40 „
„ „ „ „ „	weibl.	ledig	1,50 „
„ „ „ „ „	„	verheir.	1,80 „
Zuschlag für jedes Kind			0,20 „

Unter diesen Sätzen zu bleiben ist nur bei ganz besonderen Verhältnissen und nur mit Zustimmung der Regierung statthaft. Beschränkt arbeitende Textilarbeiter sind zu unterstützen, wenn sie in der Woche mindestens einen vollen Tagelohn einbüßen. Arbeitslose Angehörige von Kriegsteilnehmern können ebenfalls der Erwerbslosenfürsorge unterstellt werden. Ihnen sollen dann die Mindestsätze der Familienunterstützung (ab 1. Nov. 15 M. für die Frau und 7,50 Mark pro Kind) und daneben noch Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. Bei der Berechnung der letzteren soll die Familienunterstützung billigkeitshalber nur zur Hälfte auf die Erwerbslosenunterstützung in Anrechnung gebracht werden, um die Angehörigen von Kriegsteilnehmern, die dem Erwerb nachgingen, etwas besser zu stellen.

Für geeignete Verhältnisse wird angeregt. Sachleistungen (Brot, Mehl, Kartoffeln, Milch) zu gewähren und zu billigem Preise auf die Unterstützung anzurechnen, sowie, falls ein Mietsverhältnis vorliegt, etwa ein Fünftel der Unterstützung unmittelbar an den Vermieter abzuführen. Wo es möglich ist, soll den Arbeitern Grund zum Gemüse- und Kartoffelbau angewiesen und für zweckmäßige Bestellung Sorge getragen werden. Endlich wird empfohlen für jüngere Arbeiterinnen hauswirtschaftliche Kurse einzurichten und die Teilnahme an ihnen zur Voraussetzung der Unterstützung zu machen.

Träger der Fürsorge sind die distrikts- und die kreisunmittelbaren Stadtgemeinden. Der Vollzug der Fürsorge erfolgt durch einen gemeindlichen oder distriktsgemeindlichen Ausschuß, dem auch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen angehören müssen. Die Berechnung nnd Auszahlung der Unterstützung soll durch die Arbeitgeber erfolgen. Die Kosten der Fürsorge werden zu zwei Dritteln aus Mitteln des Reiches resp. des Staates, zu einem Sechstel — voraussichtlich — von den Arbeitgebern und zu einem weiteren Sechstel von den Gemeinden getragen.

So viel über Bayern. Im Königreich Sachsen hat das Ministerium des Innern nunmehr ebenfalls die angekündigten „Grundsätze für die Textilarbeiterfürsorge" veröffentlicht. Ihr Inhalt ist folgender:

Das Hauptgewicht ist auf die Vermittlung anderer Arbeit zu legen. Daneben soll Unterstützung bei vollständiger und teilweiser Arbeitslosigkeit gewährt werden. Bei letzerer, „wenn infolge Einschränkung der Arbeit die Arbeitserträgnisse nicht mehr zum Unterhalt ausreichen." Dabei sollen vom verdienten Arbeitslohn nur 80 Prozent auf die volle Unterstützung angerechnet werden; mit anderen Worten: Erreichen die 80 Prozent des verdienten Lohnes nicht die Höhe der vollen Unterstützung, dann wird ein entsprechender Zuschuß gewährt.

Der Arbeitslose soll nicht genötigt werden Ersparnisse aufzuzehren; ebenso dürfen Unterstützungen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber nicht angerechnet werden, sofern mit ihnen der früher verdiente Durchschnittslohn nicht überschritten wird. Hat der Arbeitslose jedoch noch sonstige Einnahmequellen, so wird die Unterstützung entsprechend gekürzt.

Bezüglich der Höhe der Unterstützung werden Mindestsätze nicht aufgestellt. Es bleibt den Gemeinden resp. den Bezirksverbänden überlassen, die Höhe der Unterstützung den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu regeln. Jedoch muß die Unterstützung so bemessen werden, daß sie das Durchhalten der Familie ermöglicht. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu der den Kriegerfamilien gewährten Unterstützung stehen, wobei sich allerdings Unterschiede schon daraus ergeben werden, daß im Falle der Arbeitslosigkeit der Mann mit unterstützt werden muß. Auf keinen Fall darf die Unterstützung den bisher verdienten Durchschnittslohn übersteigen.

Krankenkassenbeiträge sind (wohl von den Gemeinden, resp. Bezirksverbänden? d. Red.) unmittelbar oder durch den Arbeitgeber an die Kassen zu zahlen. Für Arbeiter, die einer Kasse nicht mehr angehören, ist für Krankheitsfälle besondere Fürsorge zu treffen.

Bezüglich der Aufbringung der Kosten teilt eine Erklärung des Ministeriums mit, daß nach den Verhandlungen die die sächsische Regierung mit der Reichsleitung geführt hat, berechtigter Grund zu der Annahme vorliegt, daß ein ganz wesentlicher Teil der Unterstützung aus Reichsmitteln aufgebracht wird. Sodann haben sich die Vertreter der Arbeitgeber freiwillig bereit erklärt, unter sich einen weiteren Teil aufzubringen. Der Rest wird dann zu gleichen Teilen von Staat und Gemeinde gedeckt werden.

Träger der Arbeitslosenfürsorge soll sein der Kommunal- resp. Bezirksverband. An seiner Stelle kann auch ein zu gründender Verband beteiligter Gemeinden oder einer Einzelgemeinde treten. Zur Erledigung der Geschäfte sind Ausschüsse zu berufen, denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen angehören müssen. Ein beim Ministerium des Innern gebildeter beratender Landesausschuß hat die Aufgabe, „für die tunlichste Verminderung der Arbeitslosigkeit, die gleichmäßige Handhabung der Grundsätze, den Ausgleich zwischen verschiedenen Kommunalverbänden und die Verteilung der Arbeitgeberbeiträge (die in eine zentrale Kasse fließen, zu sorgen."

Nachdem nun nicht nur in Baden und Württemberg, sondern auch in Sachsen und Bayern die Landeszentralbehörden die Initiative ergriffen und Grundsätze für die Erwerbslosenfürsorge herausgegeben haben, dürfte man das gleiche auch von Preußen, dem größten und finanziell am kräftigsten dastehenden deutschen Bundesstaat erwarten. Zwar ist die Aufstellung derartiger Richtlinien noch nicht gleichbedeutend mit ihrer Durchführung, aber immerhin wird dadurch doch ein moralischer Druck auf die widerstrebenden Gemeinden ausgeübt. Und ein solcher Druck von oben erscheint verschiedenenorts dringend nötig zu sein. Wir haben auch hier im rheinischen Industriegebiet z. Z. noch größere Textilorte, deren Oberhäupter der Einführung einer Erwerbslosenunterstützung, trotz der zugesagten Reichszuschüsse, anscheinend ablehnend gegenüberstehen und die in Not geratenen Textilarbeiter und Arbeiterinnen der Armenverwaltung überweisen wollen. Hiergegen kann nicht

energisch genug protestiert werden. Auch wenn die Zahl der Arbeitslosen oder wesentlich erwerbsbeschränkten Textilarbeiter und -Arbeiterinnen noch verhältnismäßig gering ist, können diese, als Opfer des Krieges, eine angemessene Unterstützung und zwar eine solche, die nicht als Armenunterstützung gilt, beanspruchen. Dieser Anspruch ist auch von der Reichsregierung ausdrücklich anerkannt worden.

Ein Mahnruf an die Kriegsbeschädigten.

Die Organisationen der Angestellten und der Werkmeister, sowie die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter aller Richtungen erlassen nachstehenden recht beherzigenswerten Mahnruf an die Kriegsverletzten:

Der Drang, möglichst bald der Einförmigkeit des Lebens in den Lazaretten zu entgehen und zur Erwerbsarbeit zurückzukehren, veranlaßt viele Kriegsbeschädigte entgegen dem Willen der behandelnden Aerzte auf ihre Entlassung aus den Lazaretten zu dringen.

Vielfach werden solche an sich verständlichen Wünsche gefördert durch Anzeigen in den Tageszeitungen, die zum Teil von gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ausgehen. In diesen Anzeigen werden Kriegsbeschädigte oftmals bei hohen Lohnangeboten für die verschiedensten Arbeiten gesucht. Zum Teil erhalten die Kriegsbeschädigten auch von ihren Angehörigen aus der Heimat solche Anzeigen zugesandt. Das letztere mag gut gemeint sein. Die Angehörigen hoffen, daß sie dem Kriegsbeschädigten hilfreich zur Seite stehen können, wenn er in der Heimat irgendeine Arbeitsstelle findet. Dem Interesse der Kriegsbeschädigten wird jedoch vielfach durch solche von liebevollem Hilfsbedürfnis ausgehenden Vorschläge und Angebote nicht gedient. Solche Angebote von Arbeitsstellen kommen häufig infolge des gegenwärtigen Mangels an Arbeitskräften oder auch aus der Absicht, eine billige Arbeitskraft zu erhalten. Wird dann bei Abschluß des Krieges der Arbeitsmarkt von den aus dem Felde heimkehrenden Millionen überschwemmt, dann verliert der Kriegsbeschädigte wieder die ihm früher fremde und auch während seiner Arbeitstätigkeit nicht heimisch gewordene Stelle. Die Last, die dann den Angehörigen obliegt, wird nicht immer getragen werden können, auch wenn die Liebe zu dem Kriegsbeschädigten nach wie vor die gleiche bleibt. Der Hilfsbedürftige steht dann allein. Es wird ihm, bei dem großen Angebot von Erwerbstätigen, schwer, vielleicht unmöglich werden, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Sein Leben ist verfehlt. Nichts wäre für ihn trauriger, als von der Rente allein leben zu müssen und sich nicht mehr als nützliches, durch Arbeit dem Ganzen dienendes Glied der Gesellschaft zu fühlen.

Es kommt nicht so sehr darauf an, daß der Kriegsbeschädigte schnell, sondern daß er **dauernd**, auch über die Kriegszeit hinaus, vielleicht für sein ganzes späteres Leben Arbeitsgelegenheit erhält. Deswegen sollen die Kriegsbeschädigten nicht ohne genaue Prüfung Arbeitsstellen annehmen, die ihnen oft aus gutem Herzen, häufiger aus gewinnsüchtigen Absichten, angeboten werden.

Die Kriegsbeschädigten müssen in erster Linie den Vorschlägen und dem Rate des behandelnden oder leitenden Arztes folgen und das Lazarett nicht verlassen, ehe die Heilbehandlung abgeschlossen ist. Sie sollten die Vorschläge der Fürsorgestellen für ihre Berufsberatung beachten. Die Fürsorgestellen folgen dem Grundsatz, den Kriegsbeschädigten möglichst in seine frühere Arbeitsstelle zu bringen, um ihm dort dauernde Arbeit zu sichern. Gelingt dies nicht, so soll ihm in seinem früheren Beruf Arbeitsgelegenheit verschafft werden. Mit den Berufsverhältnissen vertraut, der Mithilfe seiner Arbeitskollegen sicher, wird er Freude an der Arbeitstätigkeit und Aussöhnung mit seinem Schicksal finden. Nur, wenn die Kriegsbeschädigung beides nicht ermöglichen läßt, soll die Erlernung eines neuen Berufes erfolgen.

Die Hilfe der Fürsorgestellen und der Berufsberater, sei es bei Unterbringung der Kriegsbeschädigten in ihrer früheren Arbeitsstelle, in ihrem früheren Beruf oder bei Erlernung eines neuen Berufs, **erfolgt nicht, um eine Kürzung der Rente herbeizuführen, sondern dem Hilfsbedürftigen das Dasein zu erleichtern.** Dafür, daß den Kriegsbeschädigten aus den Kreisen ihrer Arbeitsgenossen geeignete Berufsberatung zuteil werden kann, ist Vorsorge getroffen.

Die Kriegsbeschädigten haben deshalb keine Ursache zu irgendwelchem Mißtrauen gegen die lediglich zu ihrem Nutzen geschaffenen Einrichtungen. Sie sollten insbesondere dann, wenn für ihr weiteres Fortkommen die Erlernung eines neuen Berufes oder die unter den veränderten Verhältnissen notwendige Anpassung an die frühere Berufstätigkeit sich notwendig macht, den guten Ratschlägen, die ihnen von Aerzten und sachverständigen Berufsberatern gegeben werden, vertrauensvoll Beachtung schenken.

Jedenfalls sollten sie auf Anzeigen in den Tageszeitungen oder auf Angebote von Arbeitsstellen unter der Hand nicht eingehen, wenn sie nicht die Sicherheit haben, eine dauernde Arbeitsstelle zu erhalten. Vermögen auch die Fürsorgestellen solche nicht in allen Fällen zu beschaffen, so bleiben die Kriegsbeschädigten doch, wenn sie deren Vermittlung in Anspruch nehmen, mit diesen Hilfsorganisationen in Verbindung und finden in ihnen einen stetigen Rückhalt.

Allgemeine Rundschau.

Gerechtere Wertung der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Vor dem Kriege ist den Gewerkschaften häufig der Vorwurf gemacht worden, sie wirkten hemmend auf die Produktion, ja sie suchten bewußt die Arbeitsleistung zu beschränken, um die Löhne nicht herunter zu drücken. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Deutschlands haben sich mit Recht gegen diese völlig unbegründeten Vorwürfe zur Wehr gesetzt. Jetzt darf es ihnen zur besonderen Genugtuung gereichen, daß selbst in Unternehmerkreisen eine gerechtere Beurteilung der Gewerkschaften in ihrer Einwirkung auf die Produktion Platz greift. Wie in der „Köln. Zeitung" (923, 1915) mitgeteilt wird, hat kürzlich Herr Dr. W. Waldschmidt, Vorstandsmitglied der Waffenfabrik Ludwig Löwe u. Co., in einem Aufsatz über „Die deutsche Waffenindustrie im Kriege", deren Ueberlegenheit in der Hauptsache auf die wissenschaftliche Durchbildung unserer Ingenieure und auf die Tüchtigkeit und Bereitwilligkeit der Arbeiter zurückgeführt. Dabei wird den Arbeiterorganisationen folgende Anerkennung öffentlich ausgesprochen:

„Die deutschen Gewerkschaften haben nie, wie die englischen Trade Unions, verboten, daß ein Arbeiter mehrere Maschinen bedienen soll. Ein solches Verbot muß begreiflicherweise besonders lähmend dann wirken, wenn es sich um Massenfabrikation handelt, bei der automatisch arbeitende Maschinen verwandt werden können, die nur geringer Bedienung bedürfen. In Deutschland hat die Arbeiterschaft nie gefordert, daß eine Drehbank, obschon sie keines gelernten Drehers zur Bedienung bedarf, weil sie mit automatisch arbeitenden Werkzeugen ausgerüstet ist, trotzdem nur von einem gelernten Dreher bedient werden muß, bloß, weil die Maschine Dreharbeit verrichtet. Der englische Konservatismus, zu deutsch Starrköpfigkeit, verlangt es anders; daher bei Massenbedarf Mangel an gelernten englischen Drehern, um so mehr, als sie im Söldnerheer weit mehr verdienen konnten wie in der Munitionsfabrik, und ihnen die Werbetrommel ein bequemeres Leben versprach. Die Gewerkschaften haben sich auch nie dagegen gesträubt, daß Werkzeugmaschinen, die von weiblichen Personen bedient werden können, von solchen bedient werden. In England scheint erst die Not eines einjährigen Krieges erforderlich gewesen zu sein, um dies im Wege der Gesetzgebung durchzusetzen."

Daß der Vertreter eines bekannten Großbetriebes sich in solch anerkennender Weise über die Gewerkschaften äußert, verdient als Zeichen der Zeit besondere Beachtung und für die Zukunft festgehalten zu werden. In ähnlicher Weise hat im Bayerischen Landtag Staatsminister von Hertling über das Verhalten der Arbeiter im Kriege geurteilt.

„Ein besonderes Wort des Dankes", so führte er aus, „muß endlich unseren gewerblichen Arbeitern gewidmet werden. Sie haben die Opfer, welche ihnen zumal im Anfang des Krieges bei der Stockung des Geschäftslebens auferlegt wurden, und das erhöhte Arbeitsmaß, welches in allen für die Landesverteidigung tätigen Betrieben von ihnen gefordert werden mußte, willig auf sich genommen. Mit den Verbänden der Arbeitgeber haben die Berufsverbände der Arbeiter gewetteifert, um da, wo durch Arbeitslosigkeit oder infolge des auf dem Felde der Ehre erfolgten Todes der Ernährer Not eingezogen ist, neben der staatlichen Hilfe helfend und unterstützend einzugreifen — **Das patriotische Verhalten der Arbeiterverbände wird auch bei der bayerischen Regierung unvergessen bleiben.**"

Kriegerfrauen merkts euch!

Die **Reichsunterstützung für Kriegerfamilien** wird ab 1. November 1915 bis einschließlich April 1916 **erhöht** und zwar für Ehefrauen von 12 auf 15 M und für die sonstigen unterstützungsberechtigten Personen (Kinder u. dergl.) von 6 auf 7 50 M. Diese Erhöhung soll den Kriegerfamilien **ganz** zugute kommen. Die **gemeindlichen Zuschüsse** sind in gleicher Höhe wie bisher zu gewähren. So bestimmt eine Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 14. Oktober.

Die Verfügung enthält ferner nachstehende begrüßenswerte **Mahnungen** an die Gemeindebehörden:

„Im übrigen gibt mir die Tatsache, daß bei den Zentralinstanzen täglich **zahlreiche Beschwerden** von unterstützungsberechtigten Ehefrauen und anderen Angehörigen von Kriegsteilnehmern einlaufen, die nicht immer für unbegründet erachtet werden können, Veranlassung, **erneut darauf hinzuweisen, daß eine von jeder Engherzigkeit freie Prüfung der Bedürftigkeitsfrage ein dringendes Erfordernis ist.** Nur bei **wohlwollender Prüfung** der gestellten Unterstützungsanträge wird erreicht werden, daß von dem vor dem Feinde stehenden Ernährer der Familie das seine Nervenkraft beeinträchtigende Gefühl ferngehalten wird, für seine Angehörigen werde nicht genügend gesorgt. In vielen Fällen wird die Bedürftigkeitsfrage unter Hinweis auf die **Arbeitsfähigkeit und Arbeitsgelegenheit** für die Ehefrau oder sonstige Angehörige verneint. Ganz gewiß müssen diese dazu beitragen, den zum Lebensunterhalt erforderlichen Verdienst möglichst selbst zu erwerben. **Es darf aber hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß die Ausnutzung der Arbeitskraft der Ehefrauen nicht selten durch das Vorhandensein von kleinen Kindern, die der mütterlichen Aufsicht nicht entbehren können, erschwert wird. In solchen Fällen wird deshalb, wenn nicht eine anderweite sachgemäße Beaufsichtigung der Kinder möglich ist, die Unterstützung nicht unter Hinweis auf die Arbeitsfähigkeit versagt werden können.** Es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei der **langen Dauer des Krieges** die Bedürftigkeit nicht nur in dem Fehlen von Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts in die Erscheinung tritt, sondern sich auch in der Notwendigkeit der **Beschaffung von Kleidungsstücken** aller Art und — beim Nahen des Winters — von **Brennmaterial** äußert. Wenn derartige Bedürfnisse durch Naturallieferungen befriedigt werden, so ist dagegen nichts einzuwenden; für erforderlich halte ich es aber, daß **diese Naturallieferungen** angesichts des für sie notwendigen, im Verhältnis großen Kostenaufwandes **nicht auf die Mindestunterstützungen in Anrechnung gebracht**, sondern als Zusatzunterstützungen gewährt werden. Die **Lieferungsverbände genügen ihren Verpflichtungen nicht schon, wenn sie von den Familien der Krieger die unmittelbare Not fernhalten, sondern sie sind darüber hinaus verbunden, ihnen** — wenn auch naturgemäß in bescheidenen Grenzen — **ein Leben zu gewährleisten, das neben der Existenz der Familie auch die Möglichkeit der Erziehung der Kinder durch die Mutter bei Abwesenheit des Vaters gestattet.** Daß hierzu, wenn nicht andere Einnahmequellen hinzutreten, die Mindestsätze trotz der Erhöhung bei den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen häufig nicht hinreichen werden, liegt auf der Hand."

Zum Schluß spricht der Minister die Erwartung aus, daß Gesuche der Angehörigen im Felde Stehender um Familienunterstützung von den Gemeindeverwaltungen **sorgfältig** und **wohlwollend** geprüft werden, damit die Kampfesfreudigkeit der Soldaten **unter allen Umständen** erhalten bleibe.

Höchstpreise für Milch und Fleisch.

Laut einer neuen Bundesratsverordnung sind die Gemeinden berechtigt, **Höchstpreise für Milch** beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel **verpflichtet** worden. Für die Festsetzung ist die Zustimmung der Landeszentralbehörde nötig. Der Reichskanzler kann allgemeine Anordnungen über die obern Grenzen der Festsetzungen treffen. Den Gemeinden ist ferner die Pflicht auferlegt worden, **die nötige Milch für die Versorgung von Kindern, Kranken und stillenden Müttern sicherzustellen.** Sie können das durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen (Milchkarten), durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in geeigneter Weise tun.

Ferner hat der Bundesrat durch eine Verordnung die **Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch** geregelt, und zwar hat er hier die **Höchstpreise** auf den Hauptmärkten für Schlachtschweine festgesetzt und einen **Höchstzuschlag** für Schweinefleisch und frisches Fett bei der Abgabe an den Verbraucher festgelegt. Die Höchstpreise für Schlachtschweine betragen danach für **Berlin** auf 50 kg Lebendgewicht bei Schweinen im Lebendgewicht unter 60 kg 70 M., von 60 bis 80 kg 85 M., von 80 bis 100 kg 100 M., bei Sauen 95 M. Bei Schweinen mit höherem Schlachtgewicht ist eine entsprechend erhöhte Staffelung der Preise vorgesehen, um durch die zunehmende Spannung die Aufzucht des Fettschweines zu begünstigen. Der Höchstpreis für das Pfund **frischen Schweinefleisches** wird in Berlin 1.40 M., für das Pfund frischen Fettes 1.80 M. betragen. Da der Schlachtschweinepreis nach dem Lebendgewicht bestimmt werden mußte, so dürfen jetzt Schweine im allgemeinen nur nach Lebendgewicht gehandelt werden. Es sind weiterhin Bestimmungen getroffen, die den Behörden das Recht geben, den Markt und die Zufuhr frischen Schweinefleisches von außerhalb zu regeln, sowie die vorhandenen Schweinebestände auf die Schlächter zu verteilen. Endlich ist den Gemeinden das Recht gegeben, die Ueberlassung nach Marktschluß unverkäuflich bleibender Schweine zu einem 5 M. niedrigern Preise als dem Höchstpreise zu verlangen.

Schließlich hat der Bundesrat seine Verordnung vom 25. September 1915 über **Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung**, soweit sie die Versorgungsregelung betrifft, **erheblich erweitert**. Während die bisherige Fassung den Behörden und Gemeinden Befugnisse zur Einwirkung nur gegenüber dem Handel und dem Gewerbe gab, steht ihnen diese Einwirkung nunmehr auch auf Erzeuger und Hersteller des notwendigen Lebensbedarfs, z. B. Molkereien, zu. Weiterhin gibt die Verordnung den einzelnen Regierungen die Möglichkeit, Erzeuger und Hersteller sowie Händler zwangsweise zu Versorgungsverbänden zusammenzuschließen. Danach können beispielsweise Landwirte eines größeren Gebiets zur Milch- und Fleischversorgung, Molkereien zur Butterversorgung einer Großstadt, Händler zur Kartoffelversorgung eines Industriegebiets, zusammengeschlossen werden.

Ein beachtenswerter Vorschlag.

Die Vertreter der gewerkschaftlichen Organisationen in **Barmen** haben bei der Stadtverwaltung die **Lieferung von Kartoffeln** an die Minderbemittelten zu **Sonderpreisen** beantragt. In der Eingabe wird mit Recht betont, daß neben den Kriegerfamilien auch jene Textilarbeiterfamilien, deren schon in normalen Zeiten kaum auskömmlicher Verdienst durch die verfügten Produktionseinschränkungen wesentlich verkürzt wurde, dringend der Hilfe bedürfen. Manche Volksnahrungsmittel fehlen fast gänzlich, andere werden nur zu fast unerschwinglichen Preisen, Brot und Mehl nur in begrenzten Rationen abgegeben. Dadurch sind die erwähnten Familien naturgemäß weit mehr wie bisher auf den Kartoffelgenuß angewiesen. Es muß ihnen darum

die Möglichkeit verschafft werden, ausreichende Mengen Kartoffeln einzukellern. Zu dem Zweck schlägt die Eingabe die Ausstellung von Kartoffelbezugskarten an minderbemittelte Familien vor. Die Händler sollen angewiesen werden, diesen Familien die Kartoffeln zu einem Vorzugspreis zu überlassen. Den Unterschied zwischen Vorzugs- und wirklichem Preis hätte ihnen die Stadtverwaltung zu ersetzen.

Der Vorschlag verdient wirklich Beachtung. Wir möchten unseren Ortsverwaltungen anraten, dort, wo die Produktionseinschränkungen bereits fühlbaren Umfang angenommen haben, mit ähnlichen Vorschlägen an die Gemeindeverwaltungen heranzutreten.

Die Altersrente.

Die Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug der Altersrente auf 65 Jahre ist eine alte Forderung der Arbeiterschaft. Sie ist auch durchaus berechtigt, denn es sind bei der heute üblichen intensiven Arbeitsweise der Arbeiter nicht viele, die in den Genuß der Rente gelangen. Uebrigens billigt auch die Angestelltenversicherung schon beim Alter von 65 Jahren ein Ruhegehalt zu. Was dem einen recht ist, ist dem andern aber billig.

Nun hat der Reichstag gelegentlich der Beratung und Verabschiedung der Reichsversicherungsordnung beschlossen, der Bundesrat solle dem Reichstag im Jahre 1915 aufs neue die Vorschriften bezüglich der Altersgrenze zur Beschlußfassung vorlegen. Die Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre zu diesem Termin war bei der im Reichstag herrschenden Stimmung bestimmt zu erwarten. Auch der Bundesrat hätte sich dem kaum zu widersetzen vermögen.

Nun kam der Krieg und brachte eine veränderte Situation. Und diese scheint auch die Durchführung der alten Forderung zu gefährden. Die Tagespresse meldet, daß der Bundesrat beschlossen habe, die Herabsetzung der Altersgrenze in der Vorlage für den Reichstag zurzeit nicht zu empfehlen. Die Herabsetzung würde eine Erhöhung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung notwendig machen und eine Mehrbelastung des Reiches mit Reichszuschuß zur Folge haben. Beides könne im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht befürwortet werden.

Die Motive, die der Bundesrat zur Begründung seiner ablehnenden Haltung ins Feld führt, sind u. E. nicht stichhaltig. Eine Erhöhung der Beiträge wäre während der Dauer des Krieges durch Deckung des Mehrbetrages an Ausgaben aus den Vermögensbeständen der Versicherungsanstalten wohl zu vermeiden. Das Reich selbst wird an den erhöhten Reichszuschüssen nicht zugrunde gehen; dafür ist der erforderliche Mehrbetrag zu gering. Und dann — es gibt doch noch einen andern Weg. Falls die Herabsetzung der Altersgrenze an den vorgenannten Schwierigkeiten zu scheitern droht, bliebe immer noch die Möglichkeit, die Herabsetzung zu beschließen, aber das Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Kriegsende hinauszuschieben. Diese Lösung wäre einer Ablehnung oder Vertagung der Angelegenheit vorzuziehen. Hoffen wir also, daß diese alte Forderung der Arbeiter trotz der vom Bundesrat geltend gemachten Bedenken verwirklicht wird.

Aenderungen in der Rechtspflege.

Kleine Streitigkeiten und Schuldforderungen rascher und billiger zu erledigen, um das Vergleichsverfahren mehr zu fördern und die Gerichte zu entlasten, sind durch Bundesratsverordnungen verschiedene Vorschriften über die Rechtspflege geändert worden. In den neuen Vorschriften über „Sühneversuch und Verfahren in geringfügigen Sachen" wird gesagt: „Im Verfahren vor den Amtsgerichten (die bekanntlich für Streitfälle bis zu 600 M. Wert, für Mietstreitigkeiten, Beleidigungen usw. zuständig sind) soll der Richter vor Eintritt in die Verhandlung die Sühne versuchen. Im Gewerbegerichtsgesetz ist dieses Verfahren in allen Fällen längst angeordnet. Erscheint der Beklagte nicht, so bleibt der Sühneversuch erfolglos und es kommt zur gerichtlichen Verhandlung und zum Gerichtsentscheid.

Wie beim Gewerbegerichtsverfahren wird in der neuen Bundesratsverordnung auch beim Verfahren vor den Amtsgerichten die Vertretung durch Rechtsanwälte beschränkt. Zu diesem Zwecke wird der § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung außer Kraft gesetzt. Der Hauptsatz dieses Paragraphen lautet: „Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten." Das wird nun nicht mehr geschehen in Streitfällen, bei denen es sich um nicht mehr als 50 M. handelt, sowie im Verfahren auf erhobene Privatklage.

Sodann wird die Berufung ausgeschlossen bei Entscheiden über vermögensrechtliche Ansprüche von weniger als 50 M. Die Bewilligung von Zahlungsfristen, die auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung vom 21. Mai 1915, auf Antrag des Beklagten, bis zu drei Monaten durch Gerichtsurteil bewilligt werden können, bleibt nach wie vor möglich. Die Anfechtung eines Anerkenntnisurteils nur wegen der Zahlungsfrist, mittelst Beschwerde, wird jedoch ausgeschlossen, wenn der Betrag der Forderung nicht mehr als 50 M. beträgt.

Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, hat Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts. Dem Gesuche darum an die Behörden mußte bisher ein Zeugnis beigegeben werden über Vermögens- und Familienverhältnisse. Nach der neuen Verordnung ist das nicht mehr nötig, wenn von einem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater geltend gemacht werden will.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1915 in Kraft und bleiben bis nach dem Krieg bestehen. S. P.

Aus der Rhein.-Westf. Textil-Berufsgenossenschaft.

Nach dem soeben erschienenen Jahresbericht für 1914 ging die Zahl der Betriebe von 2954 im Jahre 1913 auf 2850 zurück. Davon entfallen auf die Sektion Barmen 1499 Betriebe (gegen 1585 im Vorjahre), Elberfeld 227 (235), Lennep 109 (108), Düsseldorf 121 (125), M.-Gladbach 342 (349), Aachen 293 (294) und Münster 259 (258). Die stärkste Abnahme weist also Barmen auf, während Münster und Lennep sogar je einen Betrieb mehr haben.

Was die Zahl der Arbeiter angeht, so steht die Sektion M.-Gladbach mit 32 829 (i. V. 35 273) nach wie vor an der Spitze. Alsdann folgt Münster mit 30 454 (31 490), weiter Barmen mit 25 992 (31 488), Aachen mit 22 797 (24 048), Lennep mit 11 910 (12 372), Düsseldorf mit 10 653 (11 305) und Elberfeld mit 10 024 (11 912) Arbeitern. Elberfeld ist damit an die letzte Stelle gerückt, während früher Düsseldorf die geringste Zahl von Textilarbeitern aufwies. Der stärkste Rückgang (5496 Arbeiter weniger) wurde in Barmen verzeichnet; dann folgte M.-Gladbach mit 2444 Arbeitern weniger. Den geringsten Rückgang wiesen Lennep mit 462 und Düsseldorf mit 652 auf. Die Gesamtzahl der Arbeiter ging von 157 888 auf 144 659 zurück, ist damit aber immer noch höher als im Jahre 1908.

Der Gesamtbetrag der Löhne sank von 152 132 251 M. im Jahre 1913 auf 132 076 311 M. im Kriegsjahre 1914, also um mehr als 20 Millionen M. Immerhin ist die Lohnsumme noch höher als die bis zum Jahre 1908 einschließlich. Von den Löhnen entfielen auf die einzelnen Sektionen: M.-Gladbach 29 363 654 M., Barmen 26 561 212 M., Münster 26 240 810 M., Aachen 19 974 164 M., Lennep 10 546 512 M., Elberfeld 9 721 384 M. und Düsseldorf 9 668 575 M. — Der Jahresdurchschnittslohn ist von 963,55 auf 913,02 M. gesunken. Er ist damit noch höher als derjenige von 1909 mit 912,14 M., während er in den folgenden Jahren überschritten wurde. Uebrigens ist bei diesem Durchschnittslohn zu berücksichtigen, daß bei ihm auch die Löhne für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter einbegriffen sind.

Alles in allem kann man also sagen, daß das rheinisch-westfälische Textilgewerbe im Kriege bisher recht gut durchgehalten hat, da die Entwicklung nur um fünf oder sechs Jahre zurückgeworfen wurde, etwa auf den Stand von 1909. Gewiß ein glänzendes Zeugnis wirtschaftlicher Kraft!

Die Zahl der Betriebsunfälle betrug 2156, darunter waren 371 entschädigungspflichtige, während im Vorjahre von 2505 zur Anmeldung gelangten Unfällen 489 zu entschädigen waren. Die Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle hat sich demnach um 284 und die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle um 118 vermindert. Den Tod hatten gleich wie im Vorjahre 13 Unfälle zur Folge. An Unfallentschädigungen wurden insgesamt 757 840 M. gezahlt, gegen 759 675 M. im Vorjahre.

Todeserklärung von Vermißten.

Im gegenwärtigen Weltkrieg ist die Zahl der als „vermißt" bezeichneten Krieger naturgemäß erheblich. Es ist nun für die Angehörigen Vermißter nicht nur schmerzlich, über den Verbleib der letzteren keine Gewißheit zu haben, es können ihnen aus dieser Ungewißheit auch materielle Nachteile entstehen. Die Auszahlung von Lebensversicherungssummen, sowie die Befriedigung der Ansprüche auf Grund der Hinterbliebenenversorgung kann nur dann beansprucht werden, wenn der Tod des Mannes oder des Vaters nachgewiesen oder der Betreffende als tot erklärt worden ist. Vorher kann auch weder eine Erbschaftsregulierung stattfinden, noch die Ehefrau eines Vermißten eine neue Ehe eingehen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch können Verschollene nach zehn Jahren, frühestens aber mit Ablauf des 31. Lebensjahres des Verschollenen als tot erklärt werden. Weil eine zehnjährige Frist außerordentlich lang ist, hat das Bürgerliche Gesetzbuch für den Kriegsfall

Vom Erben.

Jeder Verstorbene hinterläßt einen oder mehrere Erben. Niemand stirbt erbenlos. Das Kind, das nur 5 Minuten gelebt hat, der ehrwürdige Greis von 90 Jahren, der fahrende Geselle, der irgendwo im Straßengraben endet, der millionenreiche Bankier, sie alle werden beerbt.

Wer ist der Erbe?

Für die Beantwortung dieser Frage muß man wissen, ob der Verstorbene ein gültiges Testament hinterlassen hat oder nicht.

I. Liegt ein gültiges Testament oder ein sogenannter Erbvertrag vor, so ist Erbe derjenige, der darin als Erbe eingesetzt ist. Das deutsche Recht gibt jeder erwachsenen Person, einerlei, ob Mann oder Frau, die Befugnis, ihren Erben zu wählen. Gegen den testamentarischen Willen des Erblassers (das Wort kommt von „Erbe hinterlassen", der Ton liegt also auf der ersten Silbe) kann auch ein noch so nahes verwandtschaftliches Verhältnis nicht aufkommen. Wen der Erblasser gültig zum Erben eingesetzt hat, ist Erbe, und zwar er ganz allein,

Beispiel: A, der eine Frau und zwei Kinder hinterläßt, hat seinen Neffen zum alleinigen Erben eingesetzt. In diesem Falle ist nur der Neffe Erbe, Frau und Kinder sind nicht Erben.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die übergangenen nächsten Angehörigen nichts vom Vermögen des Erblassers beanspruchen können. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte des Erblassers können von dem eingesetzten Erben soviel Geld verlangen, als die Hälfte des Erbteils wert ist, der auf sie entfallen würde, falls der Erblasser kein Testament gemacht hätte. Man bezeichnet dieses ihr Recht gegenüber dem eingesetzten Erben als das sogenannte Pflichtteilsrecht. Aber das Pflichtteilsrecht ist längst nicht dasselbe wie das Erbrecht. Der Erbe erwirbt Rechte am Nachlasse selber, so wie er liegt und steht. Der Pflichtteilsberechtigte hat am Nachlasse überhaupt keine Rechte. Er kann nur vom Erben Geld verlangen. Die Summe, die er verlangen kann, ist nur halb so hoch, als der Wert seines Erbteils sein würde, wenn er gesetzlicher Erbe geworden wäre. Insofern ist der Pflichtteilsberechtigte also bedeutend durch das Testament benachteiligt. Die Ausschaltung als Erbe bringt ihm aber anderseits auch den Vorteil, daß er sich um die Erbschaft gar nicht zu kümmern braucht. Dieses ist in allen Fällen angenehm, wo die Erbschaft entweder überschuldet ist oder doch Schulden und Aktivvermögen sich ungefähr gleich stehen.

II. Hat der Erblasser überhaupt kein Testament oder doch kein gültiges Testament und auch keinen Erbvertrag hinterlassen, so beantwortet sich die Frage, wer sein Erbe ist, danach, wie nahe und wie viel gleich nahe Angehörige er hinterläßt.

1. Hinterläßt der Erblasser ein oder mehrere Kinder, aber keinen Ehegatten (Mann, Frau), so werden ohne Rücksicht auf die übrigen Verwandten nur die Kinder, und zwar zu gleichen Teilen Erben.

Beispiel: A stirbt 10 Tage nach dem Tode seiner Frau unter Hinterlassung von 5 Kindern und seines Vaters. Hier wird jedes Kind zu 1/5 Erbe des A. Der Vater des A wird überhaupt nicht Erbe. Er hat auch kein Pflichtteilsrecht, denn ein solches kommt nur in Frage, wenn jemand deshalb nicht Erbe wird, weil ein anderer durch Testament zum Erben eingesetzt ist; das trifft vorliegenden Falles nicht zu.

2. Hinterläßt der Erblasser Kinder und Kindeskinder von einem vor ihm verstorbenen Kinde, aber keinen Ehegatten, so bekommen die Kindeskinder (Enkel) des verstorbenen Kindes den Teil, den das verstorbene Kind bekommen würde, wenn es noch lebte.

Beispiel: A stirbt. Er hinterläßt seine Mutter und 3 erwachsene Söhne, die alle verheiratet sind und Kinder haben. Sein vierter Sohn ist 2 Jahre vor ihm verstorben. Von diesem sind zwei Kinder vorhanden, Max und Rina. Hier wird jeder der Söhne zu 1/4, Max und Rina dagegen werden je zu 1/8 Erbe. Der Vater bekommt nichts, weil Kinder vorhanden sind. Max und Rina erben den Teil, der auf ihren Vater zu rechnen sein würde, falls er noch lebte, zu gleichen Teilen, d. h. 1/2 von 1/4 = 1/8. Die Kinder der noch lebenden Söhne erben nichts. Wäre der vierte Sohn kinderlos gestorben, so hätte jeder der Söhne 1/3 geerbt.

Die Frauen der Söhne erben nichts, weil sie nicht Kinder des Erblassers sind. Für den Fall also, daß die Mutter von Max und Rina noch lebt, ändert sich an der Entscheidung nichts, weil nicht sie, sondern ihre Kinder erben.

3. Hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge und keinen Ehegatten, aber Vater und Mutter, so erben die Eltern allein und zu gleichen Teilen.

Beispiel: Der 17jährige Sohn Gerhard stirbt. Er hinterläßt Vater und Mutter und drei Brüder. — Sein Nachlaß gehört seinem Vater und seiner Mutter zu je 1/2; seine Brüder haben keinerlei Anspruch darauf.

4. Hinterläßt der Erblasser keine Abkömmlinge und keinen Ehegatten, und von seinen Eltern nur noch den Vater oder die Mutter, außerdem aber Geschwister oder Geschwisterkinder, so erbt der noch lebende Elternteil 1/2 des Nachlasses, die andere Hälfte fällt auf die Geschwister und Kinder von vorverstorbenen Geschwistern.

Beispiel: Der zwölfjährige Konrad stirbt. Sein Vater ist schon lange tot, aber seine Mutter lebt noch. Er hat zwei ältere Geschwister; von denen ist Anna verheiratet und hat drei Kinder. Der Bruder Heinrich ist noch unverheiratet. Eine zweite Schwester ist ebenfalls verheiratet gewesen, aber nach der Geburt von Zwillingen gestorben. Die Zwillinge leben noch. — Hier erbt Konrads Mutter 1/2, Anna 1/6, Heinrich 1/6 und jedes der Zwillinge 1/12. Die Richtigkeit der Rechnung ergibt sich aus obigem Satze. Die Kinder der Anna erben nichts, weil sie selbst noch lebt.

5. Sind weder Abkömmlinge, noch ein Ehegatte, noch Eltern, sondern nur Geschwister und Geschwisterkinder vorhanden, so erben die Geschwister und Kinder der vorverstorbenen Geschwister alles.

Beispiel: Der 2jährige Gottfried stirbt. Vater und Mutter hat er nicht mehr, aber noch ein Brüderchen und seine Großeltern. — Die Großeltern erben nichts, alles bekommt sein Brüderchen.

6. Hinterläßt der Erblasser Abkömmlinge und den Ehegatten, so bekommt der Ehegatte ohne Rücksicht auf die Kinderzahl 1/4, die übrigen 3/4 fallen auf die Abkömmlinge nach den unter 1 und 2 angegebenen Regeln.

Beispiel: A hinterläßt eine Witwe, 3 Kinder und seine Mutter. Letztere erbt nicht, weil Kinder und Ehegatte vorgehen. Der Ehegatte erbt 1/4; die übrigen 3/4 erben die 3 Kinder zu gleichen Teilen; es bekommt also jedes Kind 1/4.

Dasselbe Ergebnis würde vorliegen, wenn A keine Kinder, sondern 3 Kindeskinder hinterließ. Hinterließe A 6 Kinder, so bekäme der Ehegatte 1/4 und jedes der Kinder 1/8.

7. Hinterläßt der Erblasser keine Abkömmlinge, aber den Ehegatten und beide Elternteile, so bekommt der Ehegatte stets 1/2 der Erbschaft; die andere Hälfte fällt auf die Eltern zu gleichen Teilen.

Beispiel: Frau A hinterläßt nur ihren Mann und ihre Eltern. — Der Mann erbt 1/2, Vater und Mutter erben je 1/4 ihres Nachlasses.

8. Hinterläßt der Erblasser keine Abkömmlinge, aber den Ehegatten, Vater oder Mutter und Geschwister, so erbt der Ehegatte wieder stets 1/2; von der anderen Hälfte erbt der noch lebende Elternteil 1/4, das letzte 1/4 fällt anstatt auf den verstorbenen Elternteil auf dessen Abkömmlinge, also die Geschwister nach den eben erörterten Regeln.

Beispiel: A stirbt. Zurück bleiben sein Weib, sein Vater und 2 Brüder. — Seine Frau erhält 1/2 der Erbschaft, sein Vater 1/4 und jeder der Brüder 1/8.

9. Beim Fehlen von Abkömmlingen, Ehegatten, Eltern und Geschwistern fällt der Nachlaß an die entfernteren Verwandten (Großeltern usw.) und, falls auch solche nicht vorhanden sind, an den Fiskus. Es ist also schon richtig, was eingangs gesagt wurde, daß niemand ohne Erben stirbt. Diese weiteren Vererbungen näher zu erörtern erscheint aber überflüssig, weil sie nur sehr selten praktische Bedeutung erlangen.

eine kürzere Frist festgesetzt. Wird ein Kriegsteilnehmer vermißt, so kann er drei Jahre nach Friedensschluß für tot erklärt werden. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden — was auch vorkommen kann —, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Die Todeserklärung erfolgt dadurch, daß der Verschollene gerichtlich aufgeboten wird. Der an der Todeserklärung Interessierte (Ehegatte, Erbe usw.) muß bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz gehabt hat, einen entsprechenden Antrag stellen. Das Gericht ordnet dann das Aufgebot an. Es fordert zunächst den Verschollenen auf, sich spätestens im Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen würde. Sodann werden auch alle diejenigen, die über Leben oder Tod des Verschollenen Auskunft geben können, aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen.

Die Aufgebotsfrist beträgt in diesen Fällen mindestens sechs Wochen. Es genügt, wenn das Aufgebot an der Gerichtstafel angeheftet wird. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird der Verschollene vom Gericht durch Urteil für tot erklärt.

Bei dem vorstehend geschilderten Verfahren müßten die Angehörigen eines Vermißten immer noch sehr lange warten, bis sie in den Genuß der Hinterbliebenenfürsorge gelangen könnten. Daran scheint man bei Beratung der Reichsversicherungsordnung gedacht zu haben. Und so hat man denn Bestimmungen getroffen (§§ 1099, 1265), wonach schon nach einjähriger Verschollenheit die Hinterbliebenenbezüge beansprucht werden können. Nach den genannten Paragraphen gilt jemand als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind.

Aus dem hier Dargelegten wird die Bedeutung der erörterten Frage klar ersichtlich. Es mag schmerzlich sein, sie behandeln zu müssen, die harten Tatsachen jedoch nötigen dazu. Für manchen bedeutet die notwendige Klarheit eine Erleichterung der ohnehin schwierigen Lage, die der Krieg im Gefolge hat.

Aus unserer Industrie.

Die Geschäftslage der Textilindustrie im Monat September.

Darüber berichtet das Reichsarbeitsblatt wie folgt:

Die Baumwollspinnerei und -weberei steht nach wie vor unter der Einwirkung der Bestimmungen über die Einschränkung der Arbeitszeit, und daher ist meist ein Rückgang gegenüber dem Vormonat eingetreten. Viele der Betriebe zahlen den Arbeitern bis auf weiteres Entschädigung für die ausfallenden Löhne. Ein Betrieb berichtet, daß er, um allen Arbeiterinnen und jugendlichen und alten Arbeitern einen Verdienst zu sichern, ein Beurlaubungssystem eingeführt habe, in der Weise, daß eine größere Zahl dieser Leute abwechselnd beurlaubt ist. Ferner versorgt der Betrieb seine Arbeiter mit Rind- und Schweinefleisch zu zwei Dritteln der Selbstkosten.

Die Berichte aus der Baumwollbuntweberei lauten noch günstig, obwohl auch diese Industrie durch die Bestimmungen über die Beschränkung der Arbeitszeit getroffen ist. Aus Schlesien wird berichtet, daß die Webereien auf Grund der bisherigen Aufträge noch ausreichend beschäftigt seien, daß aber der Neueingang von Aufträgen für den Zivil- und Militärbedarf nicht genüge. Auch aus der sächsischen Weberei von Möbelstoffen, Stoffvorhängen und Tischdecken wird ein Rückgang gemeldet. Stellenweise wurde den Arbeitern zum Ausgleich der kürzeren Beschäftigungsdauer ein Lohnzuschlag gewährt.

Nach baumwollenen und halbwollenen Herrenfutterstoffen bestand nur eine sehr geringe Nachfrage, doch hatten einige Betriebe Heereslieferungen auszuführen.

In der sächsischen Vigoguespinnerei arbeiten die Betriebe gleichfalls mit Einschränkungen.

Aus der westdeutschen und schlesischen Kammgarnspinnerei wird unveränderte Lage gemeldet.

Aus der schlesischen Wollwarenfabrikation wird berichtet, daß der inländische Zivilbedarf gering sei, daß die Heeresaufträge zurückgegangen seien und daß die im neutralen Ausland vorhandene Nachfrage infolge der Ausfuhrverbote nicht befriedigt werden könne.

Aus der schlesischen Tuchindustrie wird über einen Rückgang berichtet, der sich besonders in der Görlitzer Fabrikation besserer Herrenstoffe, aber auch in der schlesischen Shoddyfabrikation bemerkbar macht. Aus Sagan wird jedoch befriedigender Geschäftsgang gemeldet.

In der Niederlausitzer Tuchfabrikation war die Lage unverändert.

Die schlesischen Leinengarnspinnereien sind noch in normalem Umfange beschäftigt und verfügen noch über die nötigen Rohstoffe. Auch die Webereien waren soweit sie, was meistens der Fall ist, für Heeresbedarf arbeiten, im Berichtsmonat gut beschäftigt. Es werden Entschädigungen für die infolge der Bundesratsverordnung vom 12. August 1915 ausgefallene Arbeitszeit gewährt.

In der Krefelder Seidenstoffindustrie zeigte sich eine nicht unerhebliche Verbesserung. In glatten undichten Geweben war die Beschäftigung befriedigend, in Krawattenstoffen dagegen nicht befriedigend. In der Samtindustrie ist ein Rückgang eingetreten. In der Samtbandindustrie zeigte sich etwas mehr Nachfrage.

In der mechanischen Kunstzwirnerei ist das Geschäft infolge weiterer Ausfuhrverbote etwas ruhiger geworden, doch ist es immer noch besser als im Vorjahr.

Die Betriebe, welche Wirk- und Strickwaren mit Einschluß von Strümpfen herstellen, waren weiterhin schwach beschäftigt.

Aus der württembergischen Trikotwarenfabrikation wird teils eine Verbesserung infolge vermehrten Herbstbedarfs teils ein Rückgang gemeldet.

In der Plauener Spitzenindustrie hat die Steigerung der inländischen Nachfrage angehalten, dagegen hat sich die Ausfuhr nicht gebessert.

In der Hanfspinnerei und Bindfadenfabrikation ist gleichfalls ein Rückgang infolge der Bundesratsverordnung vom 12. August 1915 eingetreten. Die Arbeiter wurden teilweise von den Arbeitgebern für den Lohnausfall entschädigt.

Aus der Roßhaarspinnerei wird schwache Beschäftigung gemeldet.

Auch in der Bleicherei, Färberei und Appretur von Wollwaren war die Beschäftigung gering.

In der Herstellung leonischer Artikel war die Beschäftigung gleichfalls mäßig.

Aus dem Spinnstoffgewerbe berichteten 875 Betriebskrankenkassen mit einem Bestand am 1. Oktober von 102 849 männlichen und 176 882 weiblichen versicherten Mitgliedern abzüglich der arbeitsunfähig Kranken. Im Vergleich zum 1. September ergab sich eine Abnahme der männlichen Beschäftigungsziffer um 5,38 v. H. und eine solche der weiblichen Beschäftigung um 3,25 v. H.

Zwei Arbeiterverbände der Textilindustrie zählten unter 73 772 berichtenden Mitgliedern im September 10,0 v. H. Arbeitslose gegenüber 7,9 v. H. im Vormonat.

Aus dem Verbandsgebiete.

An unsere Ortsgruppenvorstände!

Für die Zeit des Krieges werden den Ortsgruppen die Abrechnungsformulare jeweilig vor Schluß des Quartals von der Zentralstelle zugeschickt.

Nur diese sollen benutzt werden. Bestellungen auf Formulare während des Quartals sind also nicht nötig

Die Zentralstelle

Berichte aus den Ortsgruppen.

Amern-St. Georg. Nachruf. Schon 15 Monate tobt der Krieg in Europa und fordert seine Opfer. Bis jetzt blieb unsere Ortsgruppe ziemlich verschont. Jetzt kommt die traurige Nachricht, daß unser Kassierer, der Kollege Vinzenz Esser, der kaum von der ersten Verwundung geheilt war, bei Ripont (Frankreich) durch Minensprengung den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist. Er war uns stets ein guter Berater und treuer Kollege. Keine Arbeit war ihm zu viel, kein Weg zu weit, wenn es sich um die Interessen des Verbandes handelte. Im Ortskartell für Amern und Umgegend war er ebenfalls als eifriges Mitglied tätig. Im Geiste sehen die Mitglieder des Vorstandes ihn heute noch, wie er in den Zusammenkünften seine Darlegungen mit kurzen Worten bekräftigte und für das Wohl der Mitglieder wie des Verbandes eintrat. Möge sein gutes Beispiel in uns fortleben und treue Nachahmung finden. Seinen hochbetagten Eltern, die in dem Gefallenen einen guten Sohn und treuen Ernährer betrauern, sowie der einzigen Schwester unser inniges Beileid. Möge die Seele des gefallenen Helden in Frieden ruhen. Wir aber wollen sein Andenken in Ehren halten.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Kriegerheimstätten. Das Verdienst, die Forderung nach Schaffung von Kriegerheimstätten in weiteste Kreise getragen zu haben, gebührt dem vom Bund der Bodenreformer angeregten Hauptausschuß der Kriegerheimstätten, dem sich schon weit über tausend Organisationen angeschlossen haben. Er hat kein Mittel unversucht und keine Gelegenheit vorübergehen lassen, den Gedanken zu propagieren und ihm Freunde zu werben. Die „Bodenreform" bringt seit Monaten ausschließlich Beiträge zum Thema Kriegerheimstätten. Zwei umfangreiche Hefte des Jahrbuchs der Bodenreform sind bereits dem Projekt gewidmet. Ein Entwurf zu einem Heimstättengesetz ist in Vorbereitung. Auf der zu Anfang Oktober anstehenden Hauptversammlung des Bundes deutscher Bodenreformer in Bielefeld steht das Kriegerheimstättengesetz im Mittelpunkt der Beratungen. Die Heimstättenfrage wird da erörtert in ihrer Beziehung zur Wehrkraft, zur Volkssittlichkeit, zur Erziehung, Frauenbewegung Volksgesundheit, Landeskultur und auch in ihren Zusammenhängen mit den Kreisen der Arbeiter und Angestellten. Grundgedanke des angestrebten Gesetzes soll sein:

1. Das Reich dankt seinen Verteidigern, indem es jedem deutschen Kriegsteilnehmer oder seiner Witwe die Möglichkeit eröffnet, auf dem vaterländischen Boden ein Familienheim auf eigner Scholle (Kriegerheimstätte) zu erringen.

2. Jeder deutsche Kriegsteilnehmer hat im Rahmen dieses Gesetzes einen Anspruch auf eine Heimstätte im Reiche oder in seinen Kolonien. Unter den Bewerbern sollen die ortsangehörigen Kriegsbeschädigten, Witwen und kinderreichen Familien zuerst berücksichtigt werden.

3. Die Kriegerheimstätten sind entweder:

Wohnheimstätten: Kleinhäuser mit Nutzgärten, die allen Kriegsteilnehmern offen stehen, oder

Wirtschaftsheimstätten: gärtnerische oder landwirtschaftliche Anwesen, von geeigneter, nach Bodenart und Bodenpreis verschiedener Größe, die nur Bewerbern mit entsprechender Vorbildung und angemessenem Betriebskapital verliehen werden dürfen.

Bestehender Besitz kann in Kriegerheimstätten umgewandelt werden.

4. Die Heimstättenversorgung geschieht durch ein Heimstättenamt, das dem Reichsamt des Innern ein- und untergeordnet und in geeigneten Bezirken durch Heimstätten-Amtmänner vertreten wird.

5. Das Reich kann die Ausgabe von Heimstätten übertragen an öffentlich-rechtliche Verbände und an gemeinnützige Vereinigungen.

Um Boden zur Errichtung von Kriegerheimstätten zu gewinnen, haben die Heimstättenausgeber ein Vorkaufsrecht bei jeder Zwangssteigerung und bei der Veräußerung von Grundstücken, die in einem Jahrzehnt zweimal freihändig ihren Besitzer gewechselt haben. Bei diesen Grundstücken haben sie auch ein Enteignungsrecht und zwar grundsätzlich zu dem Werte, der in Selbsteinschätzung vor dem Kriege zum Wehrbeitrag angegeben und angenommen worden ist.

Weigern sich öffentlich-rechtliche Verbände oder sonstige Vereinigungen, die Ausgaben von Kriegerheimstätten zu bewirken, obwohl sie im Besitz von geeignetem Gelände sind, so ist das Reichsstättenamt berechtigt, dies Gelände zwecks Gründung von Kriegerheimstätten zu enteignen.

6. Die Kriegerheimstätte wird zum Eigentum übertragen gegen eine unkündbare Bodenrente. Eine Veräußerung der Kriegerheimstätte ist nur mit Genehmigung der Ehefrau zulässig.

Zur Bestreitung der Kosten und Schaffung eines Reservefonds für etwaige Verluste erhebt das Reich eine Oedlandsteuer von 2% auf alles Privatland, das seit mehr als fünf Jahren nicht unter dauernder forstwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Kultur gehalten worden ist und zwar nach dem Werte, den der Eigentümer selbst angibt, der aber zugleich die Grundlage des Enteignungspreises bildet, wenn das Land für Kriegerheimstätten benötigt wird.

Zweifellos handelt es sich hier um die Lösung einer Aufgabe von weittragender Bedeutung für die Entwicklung unseres Volkes. Was geschaffen werden soll, ist für Kinder und Enkel. Die Frage verdient es fürwahr, daß Männer der Praxis und der Wissenschaft sich vereinen, um die Schwierigkeiten, die der Lösung entgegenstehen, zu bewältigen. Daß der Gedanke von unsern Kriegern mit größter Freude begrüßt wird, ist selbstverständlich.

Ehren-Tafel.

Es starben den Heldentod fürs Vaterland

Otto Bolz aus Hechingen.
Heinrich Mersmann aus Mesum.
Bernhard Doppers aus Mesum.
Vinzenz Esser aus Amern St. Georg.
Leo Uecker aus Säckingen.
Heinrich Amberg aus Breyell
Johann Heyer aus Breyell.
Hermann Seifert aus Falkenstein.
Johann Engelhoven aus Brand.
Wilhelm Schaffrath aus Wassenberg.
Bernhard Meurer aus M.-Gladbach-Windberg.
Heinrich Strunk aus M.-Gladbach-Windberg.
Heinrich Wellmeier aus Ibbenbüren.
Paul Jahn aus Spremberg.

Wir wollen ihr Andenken in Ehren halten.

Den Familien der Gefallenen unser inniges Beileid.

Sterbe-Tafel.

Es starben die Verbandsmitglieder:

Leonard Esser aus Kaldenkirchen.
Theodor Reiss aus Mülhausen.
Wilhelm Hüser aus Grefrath.
Josef Buscher aus Schaag.

Ehre ihrem Andenken!

Berichtigung.

In dem in der vorigen Nummer erschienenen Aufsatz: „Die Ansprüche der Hinterbliebenen Kriegsgefallener nach der Reichsversicherungsordnung" muß es statt „das Witwengeld beläuft sich auf den achtfachen Monatsbetrag der Waisenrente" heißen: „Das Witwengeld beläuft sich auf den zwölffachen Monatsbetrag der Witwenrente".

Versammlungskalender.

Elberfeld. 13. November, 8½ Uhr, im Lokale Herkenrath, Klotzbahn.

Neuwerk. 14. November, 5½ Uhr, im Lokale von A. Rommerskirchen.

Inhaltsverzeichnis.

Deutsche Frauen in eiserner Zeit. — **Artikel:** Maßnahmen zugunsten erwerbslöser und erwerbsbeschränkter Textilarbeiter. — Ein Mahnruf an die Kriegsbeschädigten. — **Feuilleton:** Vom Erben. — **Allgemeine Rundschau:** Gerechtere Wertung der deutschen Gewerkschaftsbewegung. — Kriegerfrauen merkts euch! — Höchstpreise für Milch und Fleisch. — Ein beachtenswerter Vorschlag. — Die Altersrente. — Aenderungen in der Rechtspflege. — Aus der Rhein.-Westf. Textil-Berufsgenossenschaft. — Todeserklärung von Vermißten — **Aus unserer Industrie:** Die Geschäftslage der Textilindustrie im Monat September. — **Aus dem Verbandsgebiete:** An unsere Ortsgruppenvorstände! — Berichte aus den Ortsgruppen: Amern-St. Georg. — **Volkswirtschaftliches und Soziales:** Kriegerheimstätten. — Ehren- und Sterbetafel. — Berichtigung. Versammlungskalender.

Verantwortlich für die Schriftleitung J. V.: Franz Fischer, Düsseldorf, Kontordiastraße Nr. 7